



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 30. Oktober 2012 ek

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs, der Zivilprozessordnung und des Zuständigkeitsgesetzes. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Generell halten wir fest, dass der Zuger Regierungsrat die Vorlage in vielen wesentlichen Punkten begrüsst, insbesondere die Einführung des Betreuungsunterhalts, der Vorrang der Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern.

Die Vorlage geht jedoch die zentrale Problematik der Mankotragung nach wie vor nicht in befriedigender Weise an. Die vorgeschlagenen punktuellen Verbesserungen vermögen nicht zu überzeugen, zumal ihre Wirkung als gering eingeschätzt wird.

Wir stellen folgende **Änderungsanträge**:

- 1) 1. Art. 286 a VE-ZGB ist zu streichen.
- 2) 2. Art. 7 Abs. 2 und 3 VE-ZUG wird zur Überprüfung zurückgewiesen.
Es soll geprüft werden, ob die Änderung von Art. 7 ZUG nach verfassungsrechtlicher Kompetenzordnung zulässig ist, da es sich um einen materiellen Eingriff in das Sozialhilferecht handelt.
Im Normalfall entspricht der Unterstützungswohnsitz der Sozialhilfe dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Änderung widerspricht dieser Logik und soll in Bezug auf ihre Kosten und ihre Wirkung überprüft werden. Entgegen den Ausführungen im Bericht bedeutet ein eigener Unterstützungswohnsitz nicht zwingend eine separate Dossierführung. Das Prinzip des Haushalts als Unterstützungseinheit soll nicht unterminiert werden.

Begründungen

Zu Antrag 1)

Der vorliegende Entwurf will mit punktuellen Anpassungen die unangemessenen Folgen der Unantastbarkeit des Existenzminimums mildern. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese "Pflasterlipolitik" nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die zuständigen Behörden führen darf. Ein solcher Aufwand droht namentlich wegen der neuen Bestimmung von Art. 286a VE-ZGB, welche dazu führen dürfte, dass in vielen Fällen zu prüfen wäre, ob der Unterhaltsbeitrag den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil es keine verbindlichen Tabellen oder Richtlinien gibt, nach welchen sich die Kinderkosten abstrakt berechnen und namentlich die Werte von Naturalleistungen (insbesondere der Betreuung) oder der Anteil an den Wohnkosten bestimmen liessen. Der zusätzliche Aufwand wäre beträchtlich, der zu erwartende Nutzen hingegen nur geringfügig, da nachträgliche Unterhaltsleistungen gemäss Art. 286 Abs. 1 VE-ZGB nur bei einer ausserordentlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit in Frage kommen. Solche Konstellationen können zwar eintreten (wie z.B. bei einer Erbschaft, einem Lotteriegewinn oder einer Schenkung); in der Praxis sind sie aber eher selten und vermögen den zusätzlichen Aufwand nicht zu rechtfertigen. Anzumerken bleibt, dass für die Zukunft Kinderunterhaltsbeiträge schon nach geltendem Recht jederzeit nach oben angepasst werden können, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils verbessert haben (s. Art. 286 Abs. 1 und 2 ZGB).

Zu Antrag 2)

Sollte eine Bestimmung eingeführt werden, die das Kind als separate Unterstützungseinheit mit eigener Dossierführung und Budgetberechnung vorsieht, würde damit der Grundsatz des Haushalts als Unterstützungseinheit untergraben und es entstünden Ungleichheiten. Wenn das Kind den Kindesunterhalt und den Betreuungsunterhalt erhält, kann es unter Umständen aus der Sozialhilfe abgelöst werden, während andere Familienmitglieder darin verbleiben.

Die Umsetzung dieser Änderung hätte einen dauernden erheblichen Mehraufwand für die Vollzugsorgane der Sozialhilfe zur Folge. In rund einem Viertel aller Sozialhilfefälle in der Schweiz gibt es unterhaltsberechtigte oder unterhaltspflichtige Personen. Der effektive Nutzen dieser Änderung wäre wahrscheinlich gering.

Durch die Dossiertrennung soll dem obhutsberechtigten Elternteil die Pflicht zur Rückzahlung der Sozialhilfeleistungen für das Kind erspart werden, indem die Rückerstattungspflicht für die an das Kind ausgerichteten Leistungen aufgehoben wird. Es ist aber zu befürchten, dass sich in Bezug auf die Rückerstattungspflicht nicht viel ändern würde, weil deren Ausgestaltung in der Kompetenz der Kantone liegt. Hinzu kommt, dass Rückzahlungen der Sozialhilfe in der Praxis nicht mehr häufig vorkommen.

Seite 3/3

Zug, 30. Oktober 2012

Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Obergericht des Kantons Zug